

Bei der Beantragung und Gewährung von Projektmitteln nach § 20 SGB V bei den Krankenkassen / Krankenkassenverbänden auf Bundesebene sind neben den Anforderungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung sowie des Gemeinsamen Rundschreibens die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, können die Krankenkasse / Krankenkassenverbände eine Förderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördermittel zurückfordern.

Grundsätzliches

1. Der Antragsteller ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Fördermittelgeber verpflichtet.
2. Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I (Angaben von Tatsachen) und § 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung) zu tragen.
3. Der Antragsteller darf keine wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
4. Die zur Verfügung gestellten Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich zu der für den Fördermittelgeber nachvollziehbaren, sorgfältigen und ordnungsgemäßen Geschäfts-, Buch- und Kassenführung, internen Verwaltung inkl. der ordnungsgemäßen Angabe und Verwendung von Rücklagen.
6. Der Antragsteller verfügt über eigene Leitsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen. Diese Leitsätze orientieren sich an den Leitsätzen der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)).

Es reicht alternativ aus, die Leitsätze der zuvor genannten Spitzenorganisationen nachweislich anzuerkennen (vgl. Anlage 3).

Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.

7. Der Antragsteller wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte seines Internetauftritts ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.

8. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen, z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen und Glücksspielindustrie, wird transparent gestaltet. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achtet der Antragsteller auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von vorgenannten Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Publikationen oder auf dem Internetauftritt des Antragstellers ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.
9. Der Antragsteller darf in die von den gesetzlichen Krankenkassen/-verbänden geförderten Aktivitäten, insbesondere Veranstaltungen, keine Wirtschaftsunternehmen (insbesondere Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke oder (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) einbeziehen oder mit diesen zusammenarbeiten, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

10. Der Antragsteller stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf. Dieser ist prospektiv und nach bestem Wissen zu kalkulieren. Die Projektgesamtkosten, der Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten sowie anderweitig beantragte (Dritt-)Mittel bei anderen Stellen und / oder Einnahmen aus Sponsoring sind anzugeben.
11. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.
12. Von den gesetzlichen Krankenkassen (-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD, Filme) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessenten abzugeben. Zudem sollen die Druckerzeugnisse und weitere Medien als kostenloser Download angeboten werden. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

Informations- und Mitteilungspflichten

13. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontoänderungen, Vorstandswechsel).
14. Der Antragsteller meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
 - das beantragte Projekt nicht realisiert werden kann,
 - zu einem abweichenden Zeitpunkt realisiert wird,
 - sich Inhalte ändern,
 - nach Abgabe des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von diesen erhalten werden,
 - die Kosten von der eingereichten Planung/Kalkulation erheblich abweichen,

- der Antragsteller von Insolvenz bedroht ist,
 - der Antragsteller beabsichtigt, die Organisation aufzulösen und/oder er die Organisation aufgelöst hat.
15. Der Antragsteller ist verpflichtet, Transparenz über die aus der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Pauschal- und Projektfördermittel in einer eigenen Rubrik getrennt nach Fördermittelgebern auf seiner Homepage. (vgl. Abschnitt B.7). Dabei sind die einzelnen Projekte getrennt auszuweisen. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend.
16. Für die Veröffentlichung bzw. den öffentlichen Hinweis zur erhaltenen Förderung ist das aktuelle Krankenkassen- bzw. Krankenkassenverbandslogo zu verwenden. Der Fördermittelgeber stellt das Logo auf Anfrage zur Verfügung. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.
17. Der redaktionelle und öffentliche Hinweis auf die Förderung ist vor Veröffentlichung des geförderten Produktes oder vor Stattfinden der geförderten Veranstaltung mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.
18. Um Projektpersonalkosten anzuerkennen, sind diese vom Antragsteller detailliert im Projektfinanzierungsplan aufzuführen. Dabei gilt u. a.
- dass für hauptamtliches Personal, welches in Vollzeit oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, Personalkosten nur dann geltend gemacht werden können, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig.
 - dass für eine befristete, projektbezogene Neueinstellung Personalkosten anerkannt werden können.
 - dass Aufwände für ehrenamtlich Tätige anrechnungsfähig sind (Ehrenamts- pauschalen fallen nicht darunter).

Verwendungsnachweis

19. Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.
20. Der Verwendungsnachweis besteht aus
- dem Formular „Verwendungsnachweis“ und ggf. Rechnungsbelegen,
 - einem Sachbericht zum Verlauf des Projekts und zu den erzielten Ergebnissen bzw. bei einer Förderung von Druckerzeugnissen ein entsprechendes Belegexemplar.

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Antragsteller den zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen

und Ausgaben auf der Grundlage des Projektfinanzierungsplans. In der Belegübersicht werden die förderfähigen Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet.

Für den Verwendungsnachweis werden nur zweckgebundene Belege anerkannt.

21. Der Fördermittelempfänger bestätigt mit den Unterschriften von zwei legitimierten Vertretungen im Original unter dem Nachweis die Verwendung der Projektfördermittel ausschließlich für die bewilligten Projektausgaben.
22. Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben. Mit dem Fördermittelgeber ist abzustimmen, wie mit diesen nicht verausgabten Mitteln zu verfahren ist.
23. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.
24. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.
25. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Auch muss dies bei der Auflösung des Vereins sichergestellt werden.

Rückforderung der Fördermittel

26. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44ff) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
 - die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen).

Ermäßigen sich nachträglich die Ausgaben für das Projekt oder erhöhen sich die Einnahmen durch weitere Zuwendungen Dritter, sind die Fördermittel grundsätzlich zu erstatten: Bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe um den in Betracht kommenden Betrag, bei einer Anteilsfinanzierung anteilig (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Abschnitt B.8.5).

27. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.